



# **SATZUNG**

## **Deutsch-Russischer Tourismusverband**

Frankfurt am Main

2010

## **SATZUNG**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet „Deutsch-Russischer TourismusVerband“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nummer - **VR 13402** - eingetragen.

Mit der Eintragung erhielt der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### **§2 Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, Tagungen und Symposien mit dem Ziel der Bekanntmachung mit dem Tourismuswesen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation;
2. Unterstützung der Verbreitung von Kenntnis und Verständnis auf dem Gebiet des Tourismus der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation, die vor allem der Integration der Völkerverständigung der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation und anderen Ländern Osteuropas in der Europäischen Union dienen;
3. Vermittlung von Kenntnissen über die Kultur und Brauchtum der o.g. Staaten;
4. Vermittlung von fachgerechten Tourismusinformationen;
5. Unterstützung der Zusammenarbeit in der Tourismusindustrie der o.g. Staaten;
6. Herausgabe eines Informationsblattes;
7. Durchführung von Umschulungs- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Förderstellen, die dem Vereinszweck dienen.
8. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein gilt als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss, wenn diese bis zum 30. September eines Jahres an den Vorstandsvorsitzenden gerichtet wird;
- c) ausnahmsweise durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung, an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

3) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Mitgliederversammlung durch eine eigene Ordnung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlassung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Anstellungsverträgen wird dem Vorstand übertragen. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und kann bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Für die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und sich durch ihn rechtsgeschäftlich vertreten lassen. Die Geschäftsführungsbefugnisse sowie der Umfang der Vertretungsmacht ergeben sich aus dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§10 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2005 errichtet.